

ANTRAG

der Abgeordneten Kadenbach, Onodi, Kernstock, Schabl, Antoni, Cerwenka, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrmann, Mag. Leichtfried, Razborcan, Mag. Renner, und Rosenmaier

betreffend Änderung der Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wie wir sie momentan erleben, ist es wesentlich, dass die öffentliche Hand besonders jene Menschen in unserer Gesellschaft unterstützt, die auf Grund ihrer finanziellen Situation berechtigten Existenzängsten ausgesetzt sind.

Das Land Niederösterreich gewährt mit Ausnahme der Heizsaison 2003/2004 seit dem Jahr 2000 jährlich einen Heizkostenzuschuss an sozial bedürftige Personen, welche die den Richtlinien entsprechenden Kriterien erfüllen.

Eines jener Kriterien stellt darauf ab, dass das Einkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, welcher gemäß §293 ASVG, mit Stand 01.01.2009, €772,40 für Alleinstehende und €1.158,08 für Verheiratete beträgt.

Jene Personen, die diesen Richtsatz nicht überschreiten, sind neben der Berechtigung den NÖ Heizkostenzuschusses in Anspruch zu nehmen, beispielsweise auch von der Rezeptgebühr, der Rundfunkgebühr oder der Telefongrundgebühr befreit.

Jene Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher, die diesen Ausgleichszulagenrichtsatz nur knapp überschreiten, betroffen sind vor allem MindestpensionistInnen und alleinerziehende Elternteile, können den NÖ Heizkostenzuschuss nicht in Anspruch nehmen und fragen sich zurecht, warum sie in der Folge finanziell schlechter gestellt sind, als jene Menschen die den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht überschreiten.

Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, wäre es zweckmäßig eine Einschleifregelung unter Erhöhung der Einkommensgrenzen betreffend des NÖ Heizkostenzuschusses einzuführen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung eine Änderung der Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses in Form einer Einschleifregelung unter Berücksichtigung der Erhöhung der Einkommensgrenze herbeizuführen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Sozialausschuss zur Beratung zuzuweisen.